

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EG) Nr. 710/96 der Kommission vom 19. April 1996 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 392/96 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- Verordnung (EG) Nr. 711/96 der Kommission vom 19. April 1996 über das Ausmaß, in dem den im April 1996 eingereichten Anträgen auf Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommt, stattgegeben werden kann 2
- Verordnung (EG) Nr. 712/96 der Kommission vom 19. April 1996 über die Lieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 3
- Verordnung (EG) Nr. 713/96 der Kommission vom 19. April 1996 über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 7
- Verordnung (EG) Nr. 714/96 der Kommission vom 19. April 1996 über die Einfuhrlicenzen für aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) oder aus den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) stammende Erzeugnisse des Sektors Milch und Milcherzeugnisse 12
- * Verordnung (EG) Nr. 715/96 der Kommission vom 19. April 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1318/93 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2067/92 des Rates über Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch 13**
- * Verordnung (EG) Nr. 716/96 der Kommission vom 19. April 1996 zur Festlegung außergewöhnlicher Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt im Vereinigten Königreich 14**
- * Verordnung (EG) Nr. 717/96 der Kommission vom 19. April 1996 zur Festlegung außergewöhnlicher Stützungsmaßnahmen für den Rind- und Kalbfleischmarkt in Belgien, Frankreich und den Niederlanden 16**

Verordnung (EG) Nr. 718/96 der Kommission vom 19. April 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	18
* Beschluß Nr. 719/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. März 1996 über ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension (Kaleidoskop)	20

Berichtigungen

* Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 284/96 der Kommission vom 14. Februar 1996 zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr von Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen sowie der Verordnung (EG) Nr. 3016/95 zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 90 und 0204 für 1996 (ABl. Nr. L 37 vom 15. 2. 1996)	27
--	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 710/96 DER KOMMISSION

vom 19. April 1996

zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 392/96 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2933/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der zur Berechnung des Einfuhrpreises für frische Süßorangen mit Ursprung in Kuba erforderliche pauschale Einfuhrwert ist festgelegt durch die Verordnung (EG) Nr. 392/96 der Kommission ⁽⁵⁾.

Da eine Überprüfung der genannten Verordnung ergeben hat, daß ihr Anhang einen Fehler enthält, ist sie zu berichtigen.

Die Anwendung des berichtigten pauschalen Einfuhrwerts sollte von den Einführern, damit sie keine Nachteile erfahren, beantragt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 392/96 wird der für frische Süßorangen mit Ursprung in Kuba pauschal festgelegte Einfuhrwert von 36,4 ECU/100 kg ersetzt durch den pauschalen Einfuhrwert von 37,7 ECU/100 kg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Auf Antrag der Beteiligten gilt Artikel 1 vom 2. bis 5. März 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. April 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 53 vom 2. 3. 1996, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 711/96 DER KOMMISSION

vom 19. April 1996

über das Ausmaß, in dem den im April 1996 eingereichten Anträgen auf Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommt, stattgegeben werden kann

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2856/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 8,

Alle für das in der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 genannte Rindfleisch eingereichten Anträge auf Ausfuhrlicenzen für das zweite Vierteljahr 1996 werden in vollem Umfang genehmigt.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2

In der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 sind in Artikel 12 die Durchführungsvorschriften für Ausfuhrlicenzen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3434/87 ⁽⁴⁾, genannten Erzeugnisse enthalten.

Für das in Artikel 1 genannte Fleisch können gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 in den ersten zehn Tagen des dritten Vierteljahres 1996 bis zu einer Menge von 3 722 Tonnen Einfuhrlicenzanträge eingereicht werden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 sind die Fleischmengen, die im Rahmen der genannten Regelung im zweiten Vierteljahr 1996 ausgeführt werden können, festgelegt.

Artikel 3

Die für das zweite Vierteljahr 1996 eingereichten Lizenzanträge weisen geringere Mengen aus als zur Verfügung stehen. Daher können alle Anträge genehmigt werden —

Diese Verordnung tritt am 21. April 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. April 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 35.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 299 vom 12. 12. 1995, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 44.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 327 vom 18. 11. 1987, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 712/96 DER KOMMISSION
vom 19. April 1996
über die Lieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1930/90⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86⁽³⁾ wurde
die Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten 708
Tonnen Weißzucker zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91⁽⁵⁾. Zu diesem Zweck
sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. April 1996

Da für eine bestimmte Partie nur kleine Mengen zu
liefern sind, sollte unter Berücksichtigung der Art der
Verpackung und der Vielzahl von Bestimmungsorten die
Möglichkeit vorgesehen werden, daß die Bieter zwei,
gegebenenfalls nicht ein und demselben Hafengebiet
zugehörige Verladehäfen angeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird Weißzucker bereitgestellt zur Lieferung an die im
Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-
nung (EWG) Nr. 2200/87 zu den im Anhang aufge-
führten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen
erfolgt im Wege der Ausschreibung.

In dem Gebot dürfen abweichend von Artikel 7 Absatz 3
Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zwei,
nicht notwendigerweise ein und demselben Hafengebiet
zugehörige Verladehäfen angegeben werden.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG

PARTIE A

1. **Maßnahmen Nrn. (1):** 716/95 (A1); 717/95 (A2)
2. **Programm:** 1995
3. **Begünstigter (2):** Euronaid, Postbus 12, NL-2501 CA Den Haag (Tel.: (31-70) 330 57 57; Telefax: 364 17 01; Telex: 30960 EURON NL)
4. **Vertreter des Begünstigten (3):** Wird vom Begünstigten benannt
5. **Bestimmungsort oder -land:** A1: Peru; A2: Madagaskar
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weißzucker
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (7) (8):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (V A 1)
8. **Gesamtmenge:** 108 Tonnen
9. **Anzahl der Partien:** Eine in zwei Teilmengen (A1: 90 Tonnen; A2: 18 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (6) (9) (11):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (V A 2 und V A 3)
Kennzeichnung in folgender Sprache: A1: Spanisch; A2: Französisch
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** In der Gemeinschaft erzeugter Zucker gemäß Artikel 24 Absatz 1a sechster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
A- oder B-Zucker (Buchstaben a) und b))
12. **Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen (10)
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 27. 5. — 16. 6. 1996
18. **Lieferfrist:** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 6. 5. 1996, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 20. 5. 1996 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 10. — 30. 6. 1996
 - c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1):**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 130, bureau 7/46, 200, rue de la Loi/Wetstraat, B-1049 Bruxelles/Brussel; Achtung! Neue Nummern! Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (4):**
Periodische Erstattung anwendbar für Weißzucker, gültig am 11. 4. 1996 und festgesetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 631/96 der Kommission (ABl. Nr. L 90 vom 11. 4. 1996, S. 1)

PARTIE B

1. **Maßnahmen Nrn. (1):** 758/95 (B1); 759/95 (B2)
2. **Programm:** 1995
3. **Begünstigter (2):** Solidaridad Internacional, Glorieta de Quevedo 7, 6 — D, E-28015 Madrid (Tel.: (34-1) 593 11 13; Fax: 448 44 69) / Oxfam Belgique, rue du Conseil 39, B-1050 Bruxelles (Tel.: (32-2) 51 29990; Fax: 511 89 19)
4. **Vertreter des Begünstigten:** Croissant Rouge Sahraoui, 17, rue Ben M'Hidi Lardi, Oran (Tel.: (213-6) 39 64 24; Fax: 33 10 65 — Contact: Mr Nanni Yamma)
5. **Bestimmungsort oder -land :** Algerien
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weißzucker
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (7) (8):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (V A 1)
8. **Gesamtmenge:** 600 Tonnen
9. **Anzahl der Partien:** Eine in zwei Teilmengen (B1: 500 Tonnen; B1: 100 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (6) (9) (12):**
Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (V A 2 und V A 3)
Kennzeichnung in folgender Sprache: Französisch
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** In der Gemeinschaft erzeugter Zucker gemäß Artikel 24 Absatz 1a sechster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
A- oder B-Zucker (Buchstaben a) und b))
12. **Lieferstufe:** frei Löschhafen — gelöscht
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** Oran
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für die Lieferung frei Verschiffungshafen:** 3. — 16. 6. 1996
18. **Lieferfrist:** 30. 6. 1996
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 6. 5. 1996, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 20. 5. 1996, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für die Lieferung frei Verschiffungshafen: 17. — 30. 6. 1996
 - c) Lieferfrist: 14. 7. 1996
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1):**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46,
Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Achtung! Neue Nummern! Telex: 25670
AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (4):**
Periodische Erstattung anwendbar für Weißzucker, gültig am 11. 4. 1996 und festgesetzt durch die
Verordnung (EG) Nr. 631/96 der Kommission (ABl. Nr. L 90 vom 11. 4. 1996, S. 1)

Vermerke:

- (1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (2) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (3) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (4) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), ist anwendbar, was die Ausfuhrerstattung anbelangt. Der in Artikel 2 der gleichen Verordnung aufgeführte Tag ist derjenige, welcher in Ziffer 25 dieses Anhangs angegeben ist.
- Die Erstattung wird mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs des Tages in Landeswährung umgerechnet, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden. Die Artikel 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2853/95 (ABl. Nr. L 299 vom 12. 12. 1995, S. 1), werden auf diese Erstattung nicht angewandt.
- (5) Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an: Willis Corroon Scheuer, Postbus 1315, NL-1000 BH Amsterdam.
- (6) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.
- (7) Die Kategorie des Zuckers wird maßgeblich unter Zugrundelegung der Regelung gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2103/77 (ABl. Nr. L 246 vom 27. 9. 1977, S. 12) festgestellt.
- (8) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
- Gesundheitliches Zeugnis.
- (9) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114, Punkt V A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (10) In dem Gebot dürfen abweichend von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zwei, nicht notwendigerweise ein und demselben Hafengebiet zugehörige Verladehäfen angegeben werden.
- (11) Lieferung in Containern von 20 Fuß: Bedingungen FCL/FCL.
- Der Lieferant übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Empfänger übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal. Artikel 13 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht anwendbar.
- Der Zuschlagsempfänger muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Verladenummer gehören.
- Der Zuschlagsempfänger muß jeden Container mit einer numerierten Plombe verschließen (SYSKO locktainer 180 seal), deren Nummer dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.
- (12) In Einweg-Containern von 20 Fuß zu liefern.

VERORDNUNG (EG) Nr. 713/96 DER KOMMISSION

vom 19. April 1996

über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1930/90⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten 1 490
Tonnen Milchpulver zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der

Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91⁽⁵⁾. Zu diesem Zweck
sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
werden Milcherzeugnisse bereitgestellt zur Lieferung an
die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der
Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zu den im Anhang
aufgeführten Bedingungen. Die Zuteilung der Liefe-
rungen erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. April 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG

PARTIE A

1. **Maßnahmen Nrn. (1):** 760/95 (A1); 761/95 (A2)
2. **Programm:** 1995
3. **Begünstigter (2):** Solidaridad Internacional, Glorieta de Quevedo 7, 6-D, E-28015 Madrid (Tel.: (34-1) 593 11 13; Fax: 448 44 69) / Oxfam Belgique, rue du Conseil 39, B-1050 Bruxelles (Tel.: (32-2) 512 99 90; Fax: 511 89 19)
4. **Vertreter des Begünstigten:** Croissant Rouge Sahraoui, 17, rue Ben M'Hidi Lardi, Oran (Tel.: (213-6) 39 64 24; Fax: 33 10 65) Contact: Mr Nanni Yamma
5. **Bestimmungsort oder -land:** Algerien
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Magermilchpulver, angereichert mit Vitaminen
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (6):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (I B 1)
8. **Gesamtmenge:** 1 300 Tonnen
9. **Anzahl der Partien:** 1 in 2 Teilmengen (A1: 1 100 Tonnen; A2: 200 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (7) (10):**
Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (I B 2, I A 2.3 und I B 3)
Kennzeichnung in folgender Sprache: Französisch
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
Das Magermilchpulver und die Vitamine müssen nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt bzw. zugesetzt werden
12. **Lieferstufe:** Frei Lösshafen — gelöscht
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Lösshafen:** —
15. **Lösshafen:** Oran
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Lösshafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für die Lieferung frei Verschiffungshafen:** 3. — 16. 6. 1996
18. **Lieferfrist:** 30. 6. 1996
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 6. 5. 1996, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 20. 5. 1996, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für die Lieferung frei Verschiffungshafen: 17. — 30. 6. 1996
 - c) Lieferfrist: 14. 7. 1996
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 20 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1):**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Achtung! Neue Nummern! Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (1):**
Die am 15. 4. 1996 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 653/96 der Kommission (ABl. Nr. L 91 vom 12. 4. 1996, S. 24) festgesetzte Erstattung

PARTIE B

1. **Maßnahme Nr. (¹):** 805/95
2. **Programm:** 1995
3. **Begünstigter (²):** Euronaid, Postbus 12, NL-2501 CA Den Haag, Nederland (Tel.: (31-70) 33 05 757; Telefax: 36 41 701; Telex: 30960 EURON NL)
4. **Vertreter des Begünstigten (³):** Wird vom Begünstigten benannt
5. **Bestimmungsort oder -land:** Kuba
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Vollmilchpulver
7. **Merkmale und Qualität der Ware (⁴) (⁵):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (I C 1)
8. **Gesamtmenge:** 135 Tonnen
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (⁶) (⁷):**
Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (I C 2, I A 2.3 und I C 3)
Kennzeichnung in folgender Sprache: Spanisch
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
Das Vollmilchpulver muß nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt werden
12. **Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 27. 5. — 16. 6. 1996
18. **Lieferfrist:** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 6. 5. 1996, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 20. 5. 1996, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 10. — 30. 6. 1996
 - c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 20 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (⁸):**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46,
Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Achtung! Neue Nummern! Telex: 25670
AGREC B; Fax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (⁹):**
Die am 15. 4. 1996 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 653/96 der Kommission (ABl. Nr. L 91 vom 12. 4. 1996, S. 24) festgesetzte Erstattung

PARTIE C

1. **Maßnahme Nr. (¹):** 1837/94
2. **Programm:** 1994
3. **Begünstigter (²):** UNHCR (à l'attention de Mme Seinet), case postale 2500, CH-1211 Genève 2 dépôt (Tel.: (22) 739 81 37; Telefax: (22) 739 85 63)
4. **Vertreter des Begünstigten:** UNHCR, BP 4405, Nouakchott (Tel.: (222) 25 63 27; Telefax: 25 61 76; Telex: 5729 MTN)
5. **Bestimmungsort oder -land (³):** Mauretanien
6. **Bereizustellendes Erzeugnis:** Vollmilchpulver
7. **Merkmale und Qualität der Ware (³) (⁴):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (IC 1)
8. **Gesamtmenge:** 55 Tonnen
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (⁵):**
Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (IC 2, IA 2.3 und IC 3)
Eintragung in französischer Sprache
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
Das Vollmilchpulver muß nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt werden
12. **Lieferstufe:** frei Löschhafen — gelöscht
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** Nouakchott
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:** 27. 5. — 9. 6. 1996
18. **Lieferfrist:** 30. 6. 1996
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 6. 5. 1996, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 20. 5. 1996, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen: 10. — 23. 6. 1996
 - c) Lieferfrist: 14. 7. 1996
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 20 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (¹):**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Achtung! Neue Nummern! Telex: 25670 AGREC B; Fax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (⁶):**
Die am 15. 4. 1996 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 653/96 der Kommission (ABl. Nr. L 91 vom 12. 4. 1996, S. 24) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (¹) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (²) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 25 dieses Anhangs stehende Datum.
- Die Erstattung wird mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs des Tages in Landeswährung umgerechnet, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden. Die Artikel 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2853/95 (ABl. Nr. L 299 vom 12. 12. 1995, S. 1), werden auf diese Erstattung nicht angewandt.
- (⁵) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierende Vertretung der Kommission: ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 33.
- (⁶) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente:
- Gesundheitszeugnis;
 - Partien A und B: von einer amtlichen Stelle erteilte tierärztliche Bescheinigung, in der festgestellt wurde, daß das Erzeugnis mit pasteurisierter Milch von gesunden Tieren unter ausgezeichneten hygienischen, von qualifiziertem Personal überwachten Bedingungen hergestellt wurde und daß in dem Erzeugnisgebiet der Rohmilch während zwölf Monaten vor der Verarbeitung keine Maul- und Klauenseuche oder eine andere infektiöse/ansteckende meldepflichtige Krankheit aufgetreten ist.
- Die tierärztliche Bescheinigung weist die Pasteurisierungstemperatur und -dauer, die Temperatur- und Verweildauer im Spray-drying-Turm sowie das Verfallsdatum des Erzeugnisses aus.
- (⁷) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, Punkt I B 3 c) oder I C 3 c) folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (⁸) Lieferung in Containern von 20 Fuß: Bedingungen FCL/FCL. Der Lieferant übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Empfänger übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal. Artikel 13 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht anwendbar.
- Der Zuschlagsempfänger muß dem Vertreter des Begünstigten eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbeachtmachung aufgeführten Verladenummer gehören.
- Der Zuschlagsempfänger muß jeden Container mit einer numerierten Plombe verschließen (Sysko lock-tainer 180 seal), deren Nummer dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.
- (⁹) Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an: Willis Corroon Scheuer, Postbus 1315, NL-1000 BH Amsterdam.
- (¹⁰) In Einweg-Containern von 20 Fuß zu liefern.

VERORDNUNG (EG) Nr. 714/96 DER KOMMISSION

vom 19. April 1996

über die Einfuhrlizenzen für aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) oder aus den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) stammende Erzeugnisse des Sektors Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates
vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche
Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen
Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den
Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifi-
schen Ozean (AKP-Staaten) oder in den überseeischen
Ländern und Gebieten (ÜLG)⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 619/96⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.
1150/90 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1802/95⁽⁴⁾, bestimmt die Kommis-
sion, wenn die auf die Anträge entfallende Menge insge-
samt kleiner als die verfügbare Menge ist, die Restmenge,

die der im folgenden Halbjahr verfügbaren Menge zuzu-
schlagen ist. Unter diesen Bedingungen sollte die im
zweiten Halbjahr 1996 verfügbare Menge für die in
Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 genannten
Erzeugnisse bestimmt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In den ersten zehn Tagen des Monats Juli 1996 können
neue Lizenzen für folgende Mengen beantragt werden:

- 500 Tonnen Erzeugnisse des KN-Codes 0402,
- 500 Tonnen Erzeugnisse des KN-Codes 0406.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. April 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. April 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 114 vom 5. 5. 1990, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 174 vom 26. 7. 1995, S. 27.

VERORDNUNG (EG) Nr. 715/96 DER KOMMISSION

vom 19. April 1996

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1318/93 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2067/92 des Rates über Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2067/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über Maßnahmen zur Förderung des
Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rind-
fleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1318/93 der Kom-
mission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
2895/95⁽³⁾, wurden die Durchführungsbestimmungen zu
der vorgenannten Verordnung erlassen.

In den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr.
1318/93 sind die Fristen für die Einreichung der Anträge
auf finanzielle Beteiligung bei den zuständigen Stellen der
Mitgliedstaaten und für ihre Übermittlung an die
Kommission festgelegt.

Die Kommission hat Sofortmaßnahmen infolge der
Marktkrise getroffen, die durch die Beunruhigung der
Öffentlichkeit im Zusammenhang mit BSE entstanden
ist. Diese Maßnahmen können die Ziele und die Strategie
der Marktförderungsprogramme für Rindfleisch beein-
flussen. Daher ist es den Beteiligten zu ermöglichen,
gegebenenfalls diese Programme anzupassen. Infolge-

dessen sind die obengenannten Fristen für das laufende
Jahr zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1318/93 wird wie folgt geän-
dert:

1. Artikel 4 Absatz 1 zweiter Satz erhält folgende Fassung:
„Die Anträge für das Jahr 1996 können jedoch bis
zum 30. April 1996 angepaßt werden.“
2. Artikel 5 Absatz 1 zweiter Satz erhält folgende Fassung:
„Im Jahr 1996 übermittelt sie jeden der Anträge
zusammen mit der begründeten Stellungnahme,
jedoch innerhalb von 15 Tagen nach seinem Eingang.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. April 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 57.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 83.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 304 vom 16. 12. 1995, S. 4.

VERORDNUNG (EG) Nr. 716/96 DER KOMMISSION

vom 19. April 1996

zur Festlegung außergewöhnlicher Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt im Vereinigten Königreich

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 23,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 96/239/EG der Kommission vom 27. März 1996 mit den zum Schutz gegen die bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) zu treffenden Dringlichkeitsmaßnahmen⁽³⁾ wurde die Verbringung von lebenden Rindern oder Teilen von diesen aus dem Vereinigten Königreich in andere Mitgliedstaaten sowie deren Ausfuhr in Drittländer aufgrund des Auftretens von BSE im Vereinigten Königreich untersagt. Das Vereinigte Königreich hat festgelegt, daß keine zum Zeitpunkt der Schlachtung mehr als 30 Monate alte Rinder in die menschliche und tierische Nahrungskette gelangen dürfen. Diese Maßnahmen führen zu ersten Störungen auf dem britischen Markt. Daher ist es erforderlich, außergewöhnliche Maßnahmen zur Stützung dieses Marktes zu treffen. Es empfiehlt sich, eine von der Gemeinschaft kofinanzierte Regelung zu treffen, mit der das Vereinigte Königreich ermächtigt wird, die dem obengenannten Verbot unterliegenden Tiere aufzukaufen, um sie zu töten und unschädlich zu beseitigen.

Angesichts des Ausmaßes der Seuche, insbesondere ihrer wahrscheinlichen Dauer und damit des Umfangs der erforderlichen Maßnahmen zur Stützung des Marktes wäre es angemessen, wenn diese Maßnahmen von der Gemeinschaft und dem Vereinigten Königreich gemeinsam getragen würden.

In den meisten Fällen sind die Tiere, die bei der Schlachtung mehr als 30 Monate alt sind, Merzkühe. Der jüngst auf dem britischen Markt festgestellte Preis für Kuhschlachtkörper entsprach 1 ECU je Kilogramm Lebendgewicht, und daher empfiehlt es sich, den Kaufpreis, unbeschadet der Möglichkeit einer späteren Anpassung je nach Entwicklung der Lage, an diesem Preis auszurichten. In vergleichbaren Fällen hat die Gemeinschaft einen Zuschuß von 70 % zu den entstandenen Gesamtkosten geleistet. Der Preis von 1 ECU/kg entspricht dem Preis von durchschnittlich 560 ECU je Tier. Es ist angezeigt, angesichts der großen Zahl der

betreffenden Tiere und zum Zweck der Vereinfachung eine gemeinschaftliche Finanzhilfe von 392 ECU je Tier zu leisten.

Es ist sicherzustellen, daß die betreffenden Tiere getötet und unschädlich beseitigt werden, so daß keinerlei Gefahr für die menschliche Gesundheit oder für die Gesundheit anderer Tiere entsteht. Daher ist es erforderlich, die Bedingungen für die unschädliche Beseitigung dieser Tiere und der von den britischen Behörden durchzuführenden Kontrollen festzulegen. Um zu verhindern, daß gemäß dieser Regelung geschlachtete Tiere mit anderen nicht unter diese Regelung fallenden Tieren zusammenkommen und verwechselt werden, sollten sie in den Wartestallungen der Schlachthöfe wie auch in den Schlachthöfen selbst getrennt gehalten werden.

Sachverständige der Kommission sollten die Einhaltung der festgelegten Bedingungen kontrollieren.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat innerhalb der von seinem Vorsitzenden festgesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die zuständige britische Behörde wird ermächtigt, alle von Erzeugern oder deren Vertretern angebotenen, mehr als 30 Monate alten Rinder aufzukaufen, die keine klinischen Anzeichen von BSE zeigen und die mindestens drei Monate vor ihrem Verkauf in einem Betrieb auf dem Gebiet des Vereinigten Königreichs gehalten wurden.

(2) Die Tiere gemäß Absatz 1 werden in eigens dazu bestimmten Schlachthöfen getötet; ihre Köpfe, inneren Organe und Schlachtkörper sind dauerhaft anzufärben. Die angefärbten Teile sind in verplombten Behältnissen zu entsprechend zugelassenen Verbrennungs- oder Tierkörperbeseitigungsanlagen zu befördern, wo sie behandelt und unschädlich beseitigt werden. Teile der obengenannten Tiere dürfen keinesfalls in die menschliche oder tierische Nahrungskette gelangen oder für die Herstellung von kosmetischen oder pharmazeutischen Erzeugnissen verwendet werden. Ein Vertreter der zuständigen britischen Behörde ist ständig in den obengenannten Schlachthöfen zugegen, um die betreffenden Vorgänge zu überwachen.

Unbeschadet des ersten Unterabsatzes

— kann die zuständige britische Behörde die Tötung eines Tieres im Haltungsbetrieb genehmigen, wenn dies aus tierschutzrechtlichen Gründen gerechtfertigt ist;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 248 vom 14. 10. 1995, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 78 vom 28. 3. 1996, S. 47.

— müssen die Häute der in Absatz 1 genannten Tiere nicht angefärbt oder beseitigt werden, wenn sie so behandelt wurden, daß sie ausschließlich für die Lederherstellung verwendet werden können.

(3) Die in Absatz 2 genannten Schlachthöfe sind so anzulegen und zu betreiben, daß folgendes gewährleistet wird:

— Kein Rind, dessen Schlachterzeugnisse für die menschliche oder tierische Ernährung bestimmt ist, darf im Schlachthof anwesend sein, wenn unter diese Regelung fallende Tiere geschlachtet werden.

— Sofern erforderlich, sind gemäß dieser Regelung zu schlachtende Rinder in Wartestallungen getrennt von Rindern zu halten, die zur Schlachtung für die menschliche und tierische Ernährung bestimmt sind.

— Sofern erforderlich, sind Erzeugnisse von gemäß dieser Regelung zu schlachtenden Tieren räumlich getrennt von den für Fleisch oder anderen für die menschliche oder tierische Ernährung bestimmten Erzeugnissen zu lagern.

(4) Die zuständige britische Behörde

— führt die erforderlichen Verwaltungskontrollen und wirksame Vor-Ort-Kontrollen zur Überwachung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Vorgänge durch und

— überprüft diese Vorgänge anhand häufiger unangekündigter Kontrollbesuche, insbesondere um nachzuprüfen, ob das gesamte angefärbte Tiermaterial tatsächlich unschädlich beseitigt wurde.

Die Ergebnisse dieser Prüfungen und Kontrollen sind der Kommission auf Anfrage zu übermitteln.

(5) Übersteigt die Zahl der zum Verkauf und zur anschließenden Beseitigung gestellten Tiere die Tierkörperbeseitigungskapazität des Vereinigten Königreichs, so kann die zuständige Behörde die Inanspruchnahme der Regelung begrenzen.

Artikel 2

(1) Der von der zuständigen britischen Behörde gemäß Artikel 1 Absatz 1 an die Erzeuger oder ihre Vertreter zu zahlende Preis beträgt 1 ECU/kg Lebendgewicht.

(2) Die Gemeinschaft kofinanziert die dem Vereinigten Königreich für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Aufkäufe entstandenen Ausgaben mit 392 ECU je aufge-

kauftem Tier, das gemäß den Bestimmungen des Artikels 1 unschädlich beseitigt wurde.

(3) Es gilt der am 1. Tag des Monats, in dem das betreffende Tier aufgekauft wurde, geltende landwirtschaftliche Umrechnungskurs.

Artikel 3

Das Vereinigte Königreich trifft alle nötigen Maßnahmen, um die ordnungsgemäße Durchführung dieser Regelung und die ausnahmslose Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu gewährleisten. Es setzt die Kommission so bald wie möglich über die getroffenen Maßnahmen und etwaige Änderungen in Kenntnis.

Artikel 4

Die zuständige britische Behörde

a) teilt der Kommission jeden Mittwoch mit, wie viele Tiere im Rahmen dieser Regelung in der vorangegangenen Woche

- aufgekauft
- und
- geschlachtet wurden;

b) erstellt jedes Quartal einen detaillierten Bericht über die gemäß Artikel 3 durchgeführten Kontrollen und übermittelt diesen der Kommission.

Artikel 5

Unbeschadet Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates⁽¹⁾ führen Sachverständige der Kommission, gegebenenfalls in Begleitung von Sachverständigen der Mitgliedstaaten und in Zusammenarbeit mit den zuständigen britischen Behörden, Vor-Ort-Kontrollen durch, um die Einhaltung aller Bestimmungen dieser Verordnung zu überprüfen.

Artikel 6

Die gemäß dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen gelten als Interventionsmaßnahmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 29. April 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. April 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 717/96 DER KOMMISSION

vom 19. April 1996

zur Festlegung außergewöhnlicher Stützungsmaßnahmen für den Rind- und Kalbfleischmarkt in Belgien, Frankreich und den Niederlanden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 23,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 96/239/EG der Kommission vom 27. März 1996 mit den zum Schutz gegen die bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) zu treffenden Dringlichkeitsmaßnahmen⁽³⁾ wurde aufgrund des BSE-Geschehens im Vereinigten Königreich die Verbringung von lebenden Rindern oder Teilen von Rinderschlachtkörpern aus dem Vereinigten Königreich in andere Mitgliedstaaten sowie die Ausfuhr dieser Tiere und Erzeugnisse in Drittländer verboten. Vor diesem Verbringungsverbot wurden im Vereinigten Königreich geborene Kälber zu Mastzwecken in andere Mitgliedstaaten versendet. Die Möglichkeit, daß Erzeugnisse dieser Kälber in die menschliche oder tierische Nahrungskette gelangen, hat das Verbrauchervertrauen in Rindfleisch auf einen Nullpunkt gebracht und in Belgien, Frankreich und den Niederlanden Marktstörungen hervorgerufen. Daher ist es erforderlich, außergewöhnliche Maßnahmen zur Stützung dieses Marktes zu treffen. Es empfiehlt sich, eine von der Gemeinschaft kofinanzierte Regelung zu treffen, mit der Belgien, Frankreich und die Niederlande ermächtigt werden, die betreffenden Tiere aufzukaufen, um sie zu töten und unschädlich zu beseitigen.

Angesichts des Ausmaßes der Seuche und des entsprechenden Umfangs der erforderlichen Marktstützungsmaßnahmen wäre es angemessen, wenn diese Maßnahmen von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten gemeinsam getragen würden.

Der jüngste festgestellte Gemeinschaftspreis für Kälberschlachtkörper entsprach 2,8 ECU/kg Lebendgewicht. Daher empfiehlt es sich, den Kaufpreis unbeschadet der Möglichkeit einer späteren Anpassung je nach Entwicklung der Lage an diesem Gemeinschaftspreis auszurichten. In vergleichbaren Fällen hat die Gemeinschaft die Gesamtkosten in Höhe von 70 % finanziert. Daher ist es angezeigt, eine gemeinschaftliche Finanzhilfe in Höhe von 70 % des Kaufpreises vorzusehen, den Belgien, Frankreich und die Niederlande für jedes im Rahmen dieser Verordnung getötete und unschädlich beseitigte Tier zahlen.

Es ist zu gewährleisten, daß die betreffenden Tiere unter hygienisch einwandfreien Bedingungen getötet und unschädlich beseitigt werden. Der dem Erzeuger gezahlte Preis dient als Entschädigung dafür, daß die betreffenden Kälber nicht verkauft werden können. Diese Tiere dürfen folglich auf keinen Fall auf den Markt gelangen. Entsprechend sind die Bedingungen für die unschädliche Beseitigung dieser Tiere und für die von den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten vorzunehmenden Kontrollen festzulegen.

Sachverständige der Kommission sollten die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen kontrollieren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die zuständigen Behörden Belgiens, Frankreichs und der Niederlande werden ermächtigt, von jedem Erzeuger Rinder aufzukaufen, die am 20. März 1996 höchstens sechs Monate alt waren und die sich an diesem Tag in einem in belgisches, französisches oder niederländisches Hoheitsgebiet gelegenen Haltungsbetrieb befanden, sofern der betreffende Erzeuger nachweisen kann, daß die Tiere im Vereinigten Königreich geboren wurden.

(2) Die Tiere gemäß Absatz 1 werden in eigens dazu bestimmten Schlachthöfen getötet. Sofern sie enthäutet werden, sind Köpfe, innere Organe und die Tierkörper als solche dauerhaft anzufärben. Die angefärbten Tierkörperteile oder die ganzen Tierkörper werden in verplombten Behältnissen zu entsprechend zugelassenen Verbrennungs- oder Tierkörperbeseitigungsanlagen befördert, um dort derart unschädlich beseitigt zu werden, daß keinerlei Gefahr besteht, daß dieses Tiermaterial auf den Markt gelangt. Auf keinen Fall dürfen Teile der vorgenannten Tiere in die menschliche oder tierische Nahrungskette gelangen oder zur Herstellung kosmetischer oder pharmazeutischer Präparate verwendet werden. Vertreter der zuständigen belgischen, französischen und niederländischen Behörden sind in den vorgenannten Schlachthöfen ständig zugegen, um die betreffenden Vorgänge zu überwachen.

Unbeschadet des ersten Unterabsatzes

— können die zuständigen Behörden Belgiens, Frankreichs und der Niederlande die Tötung von Tieren im Haltungsbetrieb genehmigen, sofern dies aus tierenschutzrechtlichen Gründen gerechtfertigt ist;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 248 vom 14. 10. 1995, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 78 vom 28. 3. 1996, S. 47.

— müssen Häute von Tieren gemäß Absatz 1 nicht angefärbt oder unschädlich beseitigt werden, sofern sie so behandelt wurden, daß sie nur für die Lederherstellung verwendbar sind.

(3) Die Schlachthöfe gemäß Absatz 2 müssen so angelegt sein und betrieben werden, daß folgendes gewährleistet ist:

— Es befinden sich keine Rinder, deren Schlachterzeugnissen zur menschlichen oder tierischen Ernährung bestimmt sind, im Schlachthof oder in den Warteställen des Schlachthofs, wenn sich dort Tiere befinden, die im Rahmen dieser Regelung geschlachtet werden bzw. geschlachtet werden sollen.

— Sofern erforderlich, sind Erzeugnisse von Tieren, die im Rahmen dieser Regelung geschlachtet werden, räumlich von Fleisch oder anderen zur menschlichen oder tierischen Ernährung bestimmten Erzeugnissen getrennt zu lagern.

(4) Die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats

— führt die erforderlichen Verwaltungskontrollen sowie wirksame Vor-Ort-Kontrollen der in den Absätzen 2 und 3 genannten Vorgänge durch;

— kontrolliert diese Vorgänge im Rahmen häufiger und unangekündigter Besuche, um insbesondere zu überprüfen, ob das Tiermaterial tatsächlich unschädlich beseitigt wurde.

Die Ergebnisse dieser Prüfungen und Kontrollen werden der Kommission auf Verlangen vorgelegt.

(5) Übersteigt die Zahl der zum Verkauf zwecks unschädlicher Beseitigung gestellten Tiere die Tierkörperbeseitigungskapazität des betreffenden Mitgliedstaats, so kann die zuständige Behörde die Inanspruchnahme der Regelung begrenzen.

Artikel 2

(1) Der Preis, den die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats gemäß Artikel 1 Absatz 1 für die einzelnen Tiere zu zahlen hat, wird auf 2,8 ECU/kg Lebendgewicht festgesetzt. Wird das Gewicht des Tieres nach dem Entbluten berechnet, so wird die Gewichtsangabe um 5 % erhöht.

(2) Die Gemeinschaft gewährt eine Finanzhilfe in Höhe von 70 % des Kaufpreises, den der betreffende

Mitgliedstaat für jedes gemäß Artikel 1 aufgekaufte und unschädlich beseitigte Tier gezahlt hat.

(3) Als Umrechnungskurs gilt der am ersten Tag des Monats, in dem das betreffende Tier aufgekauft wurde, geltende landwirtschaftliche Umrechnungskurs.

Artikel 3

Belgien, Frankreich und die Niederlande erlassen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die Bestimmungen dieser Verordnung ordnungsgemäß und umfassend angewendet werden. Sie teilen der Kommission so schnell wie möglich alle getroffenen Maßnahmen und etwaige Änderungen dieser Maßnahme mit.

Artikel 4

Die zuständigen Behörden Belgiens, Frankreichs und der Niederlande

a) teilen der Kommission jeden Mittwoch die Zahl der Tiere mit, die in der vorangegangenen Woche im Rahmen dieser Regelung

— aufgekauft
und

— getötet wurden;

b) erstellen einen detaillierten Monatsbericht über die Kontrollen gemäß Artikel 3 und übermitteln diesen Bericht allmonatlich der Kommission.

Artikel 5

Unbeschadet des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates⁽¹⁾ führen Sachverständige der Kommission in Begleitung von Sachverständigen aus anderen Mitgliedstaaten und in Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde des betroffenen Mitgliedstaats Vor-Ort-Kontrollen durch, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu überprüfen.

Artikel 6

Die im Rahmen dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen gelten als Dringlichkeitsmaßnahmen im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 11. April 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. April 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 718/96 DER KOMMISSION

vom 19. April 1996

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2933/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. April 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. April 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 21.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 19. April 1996 zur Festlegung pauschaler
Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden
Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)			
KN-Code	Drittland-Code (*)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (*)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 20	052	68,5	0805 30 20	052	130,6	
	060	80,2		204	88,8	
	064	59,6		220	74,0	
	066	41,7		388	93,3	
	068	62,3		400	79,2	
	204	52,3		512	54,8	
	208	44,0		520	66,5	
	212	97,5		524	100,8	
	624	81,2		528	74,5	
	999	65,3		600	71,5	
0707 00 15	052	97,0	0808 10 61, 0808 10 63, 0808 10 69	624	84,6	
	053	156,2		999	83,5	
	060	61,0		052	64,0	
	066	53,8		064	78,6	
	068	69,1		284	75,5	
	204	144,3		388	72,3	
	624	87,1		400	67,1	
	999	95,5		404	62,0	
	0709 10 10	220		126,6	416	72,7
		999		126,6	508	89,5
0709 90 75	052	72,5	512	70,8		
		204	77,5	524	97,2	
		412	54,2	528	75,6	
		624	199,9	624	86,5	
		999	101,0	728	107,3	
0805 10 11, 0805 10 15, 0805 10 19	052	63,5	0808 20 37	800	78,0	
		204		41,6	804	88,6
		208		58,0	999	79,0
		212		71,7	039	90,4
		220		53,3	052	138,2
		388		40,5	064	72,5
		400		37,3	388	66,4
		436		41,6	400	71,5
		448		30,2	512	67,2
		600		43,7	528	75,9
		624		48,1	624	79,0
		999		48,1	728	115,4
					800	55,8
					804	112,9
					999	85,9

(*) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

BESCHLUSS Nr. 719/96/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 29. März 1996

über ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension (Kaleidoskop)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 128,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags⁽³⁾, in Kenntnis des vom Vermittlungsausschuß am 31. Januar 1996 gebilligten gemeinsamen Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Europa, als Einheit betrachtet, entfaltet seine deutlichsten und durchschlagendsten Wirkungen nicht nur als geographische, politische, wirtschaftliche und soziale, sondern auch als kulturelle Realität. Das Bild Europas in der Welt wird weitgehend von der Stellung und der Stärke seiner kulturellen Werte bestimmt.
- (2) Der Vertrag überträgt der Gemeinschaft die Verantwortung, zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten durch Verbesserung der Kenntnis und Verbreitung der Kultur und Geschichte der europäischen Völker und durch Förderung des Kulturaustausches wie auch des künstlerischen und literarischen Schaffens beizutragen.
- (3) Dabei gilt es, die kulturelle Vielfalt in ihren nationalen und regionalen Ausdrucksformen zu wahren und die Werke der europäischen Künstler und Kulturschaffenden als Widerspiegelung des Reichtums der Identitäten der Mitgliedstaaten zu fördern; in dieser Hinsicht sollten die Kunstschaffenden und die Kulturfachkreise an der Umsetzung von Gemeinschaftsaktionen im kulturellen Bereich stärker beteiligt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 324 vom 22. 11. 1994, S. 5, und ABl. Nr. C 278 vom 24. 10. 1995, S. 9.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 21. April 1995 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 7. April 1995 (AbI. Nr. C 109 vom 1. 5. 1995, S. 281), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 10. Juli 1995 (AbI. Nr. C 281 vom 25. 10. 1995, S. 10) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 15. November 1995 (AbI. Nr. C 323 vom 4. 12. 1995, S. 31), Beschluß des Europäischen Parlaments vom 14. März 1996 (AbI. Nr. C 96 vom 1. 4. 1996) und Beschluß des Rates vom 14. März 1996.

(4) Wichtig ist ebenfalls die Förderung einer breiteren Einbeziehung aller Bürger in die Kultur, und zwar der Bürger aus allen Gesellschaftsschichten und Regionen, einschließlich der am stärksten Benachteiligten und insbesondere der Jugendlichen; hierdurch wird den verschiedenen Publikumsschichten in Europa der Zugang zur Kultur und zur Kunst erleichtert und zur Vertiefung der gegenseitigen Kenntnis und Achtung wie auch zur Förderung des Gedankens der Unionsbürgerschaft beigetragen.

(5) Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip im Sinne von Artikel 3b des Vertrags begünstigt eine Zusammenarbeit in Netzwerken die Überwindung von Barrieren und hilft den Kulturfachkreisen wie auch Ehrenamtlichen, ihre Zusammenarbeit vor Ort zu verbessern; hierdurch kann der Austausch quantitativ und qualitativ verbessert und ferner ein Beitrag zur weiteren Qualifizierung der Künstler geleistet werden.

(6) Im Rahmen der Aktionen des vorliegenden Programms sollten den Akteuren in den verschiedenen Regionen Europas Möglichkeiten zur Zusammenarbeit in transnationalen künstlerischen Projekten eröffnet werden, wodurch sich ihre Beziehungen — unter Wahrung der kulturellen Vielfalt — enger gestalten werden.

(7) Eine Gemeinschaftsaktion zugunsten von europäisch ausgerichteten, künstlerischen und kulturellen Veranstaltungen sowie umfangreiche, innovative oder beispielgebende Aktionen der europäischen Zusammenarbeit fördern die Ausstrahlung der Kulturen und führen Künstler und Kulturschaffende näher an die europäische Öffentlichkeit heran; sie können auch in sozioökonomischer Hinsicht deutliche Verbesserungen bewirken, da konkret-praktische Synergieeffekte und Partnerschaftsbeziehungen gefördert werden.

(8) Die Unterstützung von Kunst und Kultur kann für die Wirtschaftstätigkeit und die Beschäftigung förderlich sein.

(9) In der am 19. Juni 1983 in Stuttgart unterzeichneten feierlichen Deklaration zur Europäischen Union forderten die Staats- und Regierungschefs mehr Kontakte zwischen den Kulturschaffenden der Mitgliedstaaten und eine stärkere Verbreitung ihrer Werke innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft.

- (10) Das Europäische Parlament hat eine Entschließung zur Gründung eines Jugendorchesters der Europäischen Gemeinschaft⁽¹⁾ angenommen, und während des Europäischen Jahres der Musik 1985 wurde ein Barockorchester der Europäischen Gemeinschaft gegründet. Ferner hat das Europäische Parlament Entschließungen zum Musikunterricht und zur Förderung der Musik in der Europäischen Gemeinschaft⁽²⁾ und zur Förderung von Theater und Musik in der Europäischen Gemeinschaft⁽³⁾ angenommen.
- (11) Gemäß der Entschließung der im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen vom 13. Juni 1985 für die alljährliche Benennung einer „Kulturstadt Europas“⁽⁴⁾ soll mit dieser Veranstaltung zur Annäherung der Völker der Mitgliedstaaten beigetragen werden; auch das Europäische Parlament hat eine Entschließung zu den Kulturstädten Europas⁽⁵⁾ angenommen. Die Kommission hat angekündigt, sie werde demnächst den Vorschlag für einen Beschluß auf der Grundlage von Artikel 128 des EG-Vertrags mit einem Programm für die Europäische Kulturstadt ab dem Jahr 2001 vorlegen. Außerdem könnten die Finanzbeiträge der Gemeinschaft für die Jahre 1999 und 2000 aus dem Programm gedeckt werden, das auf das vorliegende Programm folgt.
- (12) In den Schlußfolgerungen der im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen vom 18. Mai 1990⁽⁶⁾ wird die Durchführung eines „Europäischen Kulturmonats“ vereinbart, der jährlich in einer Stadt eines europäischen Landes stattfinden soll, das sich den Grundsätzen der Demokratie, des Pluralismus und der Rechtsstaatlichkeit verpflichtet weiß.
- (13) In der Entschließung vom 7. Juni 1991 haben die im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen⁽⁷⁾ dem Wunsch Ausdruck gegeben, „das Theater in Europa zu fördern und seine europäische Dimension ... zu stärken“.
- (14) In der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen vom 14. November 1991 über Europäische Kulturnetzwerke⁽⁸⁾ wird die bedeutende Rolle der Netzwerke kultureller Organisationen für die kulturelle Zusammenarbeit in Europa unterstrichen.
- (15) In ihrer Mitteilung „Das neue Kulturkonzept der Gemeinschaft“ vom 29. April 1992 verweist die Kommission auf die Notwendigkeit, den Bereich der Künste, insbesondere die darstellende und die bildende Kunst, durch transnationale Netzwerke und durch die Förderung des künstlerischen Schaffens zu unterstützen. Für diesen Ansatz sprach sich auch der Rat in den Schlußfolgerungen der im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen vom 12. November 1992 zu den Leitlinien für ein Kulturkonzept der Gemeinschaft⁽⁹⁾ aus.
- (16) Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung zur Mitteilung der Kommission zum neuen Kulturkonzept der Gemeinschaft⁽¹⁰⁾ und in seiner Entschließung zur Gemeinschaftspolitik im kulturellen Bereich⁽¹¹⁾ die Bedeutung der Rolle der Netzwerke und die einer größeren Unterstützung für Musik, Theater, Tanz und bildende Kunst unterstrichen.
- (17) Das Europäische Parlament⁽¹²⁾ und der Rat⁽¹³⁾ haben verschiedene Entschließungen über die kulturelle Zusammenarbeit mit Drittländern und den im kulturellen Bereich tätigen internationalen Organisationen angenommen.
- (18) Von Interesse sind auch die Durchführung von gemeinschaftlichen Kulturaktionen zusammen mit dritten Ländern innerhalb und außerhalb von Europa sowie eine europäische kulturelle Zusammenarbeit mit dem Europarat und anderen zuständigen internationalen Organisationen wie der UNESCO.
- (19) In diesem Beschluß wird für die gesamte Laufzeit des vorliegenden Programms ein Finanzrahmen festgelegt, der für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 1 der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 bildet.
- (20) Zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission wurde am 20. Dezember 1994 ein „Modus vivendi“ betreffend die Maßnahmen zur Durchführung der nach dem Verfahren des Artikels 189b des EG-Vertrags erlassenen Rechtsakte vereinbart —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Mit diesem Beschluß wird das im Anhang enthaltene Aktionsprogramm Kaleidoskop, im folgenden „vorliegendes Programm“ genannt, für den Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 1998 aufgestellt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 79 vom 5. 4. 1976, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 68 vom 14. 3. 1988, S. 46.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 305 vom 25. 11. 1991, S. 518.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 153 vom 22. 6. 1985, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 324 vom 24. 12. 1990, S. 350.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. C 162 vom 3. 7. 1990, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. C 188 vom 19. 7. 1991, S. 3.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. C 314 vom 5. 12. 1991, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. C 336 vom 19. 12. 1992, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. C 42 vom 15. 2. 1993, S. 173.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. C 44 vom 14. 2. 1994, S. 184.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. C 267 vom 14. 10. 1991, S. 45, und ABl. Nr. C 255 vom 20. 9. 1993, S. 51.

⁽¹³⁾ Entschließung vom 4. April 1995 (AbI. Nr. C 247 vom 23. 9. 1995, S. 2).

Ziel des vorliegenden Programms ist es, im Wege der Zusammenarbeit das künstlerische und kulturelle Schaffen zu unterstützen sowie die Kenntnis und die Verbreitung der Kultur und des Kulturlebens der europäischen Völker zu fördern.

Artikel 2

Das vorliegende Programm fördert die kulturelle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf europäischer Ebene. Es unterstützt und ergänzt deren Aktivitäten im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip, indem es einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt leistet.

Dementsprechend hat das vorliegende Programm im Einklang mit dem in Artikel 1 genannten allgemeinen Ziel folgende, auf der Entwicklung der transnationalen Zusammenarbeit beruhende, spezifische Ziele:

- a) Förderung der im Rahmen von Künstlerpartnerschaften mit Teilnehmern aus verschiedenen Mitgliedstaaten entwickelten künstlerischen Aktivitäten mit europäischer Dimension, wodurch der Austausch quantitativ und qualitativ verbessert und insgesamt eine ausgewogene Vertretung aller vom vorliegenden Programm erfaßten künstlerischen Ausdrucksformen erreicht werden kann;
- b) Unterstützung von innovativen Kulturprojekten europäischer Partner, die zur Förderung der europäischen Dimension beitragen, die Entwicklung der kulturellen Aktivitäten auf nationaler und regionaler Ebene fördern und einen echten Zugewinn in kultureller Hinsicht erbringen;
- c) Beitrag zur weiteren Qualifizierung der Künstler und sonstigen Akteure des Kulturbereichs, insbesondere durch die Unterstützung von Kulturprojekten, die die weitere Qualifizierung in den Rahmen ihrer Organisation einbeziehen, und durch die Intensivierung des Erfahrungsaustausches, und mithin Erleichterung einer stärkeren Zusammenarbeit zwischen den Künstlern aus verschiedenen Mitgliedstaaten;
- d) Beitrag zur gegenseitigen Kenntnis der europäischen Kulturen, indem der Zugang der Öffentlichkeit in den einzelnen europäischen Ländern zur Kultur und zur Kunst anderer Mitgliedstaaten, ihre Beteiligung und der interkulturelle Dialog erleichtert werden.

Artikel 3

Die im Anhang beschriebenen Aktionen werden im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele des Artikels 2 durchgeführt. Sie werden nach dem Verfahren des Artikels 5 durchgeführt.

Artikel 4

- (1) Das vorliegende Programm steht der Beteiligung der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas (AMOEL) gemäß den Voraussetzungen offen, die in den mit diesen

Ländern über die Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen geschlossenen oder zu schließenden Zusatzprotokollen zu den Assoziationsabkommen festgelegt sind. Es steht der Beteiligung von Zypern und Malta sowie der Zusammenarbeit mit anderen Drittländern offen, mit denen Assoziations- oder Kooperationsabkommen mit Bestimmungen für den kulturellen Bereich geschlossen worden sind, und zwar auf der Grundlage zusätzlicher Mittel, die nach mit diesen Ländern zu vereinbarenden Verfahren bereitgestellt werden. Einige allgemeine Beteiligungsmodalitäten sind in Aktion 3 des Anhangs vorgesehen.

- (2) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit mit dem Europarat sowie mit anderen im kulturellen Bereich zuständigen internationalen Organisationen (beispielsweise der UNESCO), wobei sie unter Wahrung der Eigenständigkeit und Handlungsautonomie jeder einzelnen Institution und Organisation die Komplementarität der eingesetzten Instrumente gewährleisten.

Artikel 5

- (1) Die Kommission führt das vorliegende Programm im Einklang mit diesem Beschluß durch.
- (2) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus zwei Vertretern je Mitgliedstaat zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Die Mitglieder des Ausschusses können von Sachverständigen oder Beratern unterstützt werden.
- (3) Der Vertreter der Kommission befaßt den Ausschuß mit Entwürfen von Maßnahmen betreffend
 - die Prioritäten und allgemeinen Leitlinien für die Maßnahmen entsprechend der Beschreibung im Anhang und das sich daraus ergebende Arbeitsprogramm;
 - die allgemeine Ausgewogenheit aller Aktionen;
 - die Modalitäten und Auswahlkriterien für die verschiedenen im Anhang beschriebenen Arten von Projekten (Aktionen 1, 2, 3 und 5);
 - die von der Gemeinschaft bereitgestellte Unterstützung (Beträge, Dauer, Verteilung und Begünstigte);
 - die Modalitäten für die Kontrolle und Bewertung des vorliegenden Programms, die Schlußfolgerungen des in Artikel 8 vorgesehenen Evaluierungsberichts sowie alle sich daraus ableitenden Maßnahmen zur Anpassung des vorliegenden Programms.

Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu den Entwürfen von Maßnahmen nach Absatz 1 innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der

vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall kann

- a) die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um zwei Monate, vom Zeitpunkt dieser Mitteilung an gerechnet, verschieben;
- b) der Rat innerhalb des unter Buchstabe a) genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

(4) Die Kommission kann den Ausschuß zu allen nicht in Absatz 3 vorgesehenen Fragen anhören, die die Durchführung des vorliegenden Programms betreffen.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt — gegebenenfalls nach Abstimmung — seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll des Ausschusses aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt in diesem Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 6

(1) Der Finanzrahmen für die Durchführung des vorliegenden Programms wird für den in Artikel 1 genannten Zeitraum auf 26,5 Mio. ECU festgelegt.

(2) Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

Artikel 7

Die Kommission strebt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine Komplementarität an zwischen den im vorliegenden Programm vorgesehenen Aktionen und anderen kulturell ausgerichteten Programmen einerseits

und den in den Gemeinschaftsprogrammen vorgesehenen Aktionen — insbesondere im Bereich der Bildung, wie Sokrates⁽¹⁾, und der Berufsbildung, wie Leonardo da Vinci⁽²⁾ andererseits.

Artikel 8

Nach zweijähriger Laufzeit des vorliegenden Programms unterbreitet die Kommission binnen sechs Monaten nach Ablauf dieses Zeitraums und nach Anhörung des Ausschusses dem Europäischen Parlament und dem Rat einen detaillierten Bericht über die Evaluierung der bis dahin erzielten Ergebnisse, der gegebenenfalls durch geeignete Vorschläge, auch hinsichtlich der Fortsetzung des Programms und der entsprechenden Modalitäten, ergänzt wird, damit das Europäische Parlament und der Rat noch vor Ende der Laufzeit über das vorliegende Programm befinden können. In dem Bericht sind insbesondere der Zugewinn — namentlich in kultureller Hinsicht — und die sozioökonomischen Auswirkungen infolge der finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft darzulegen.

Nach Maßgabe des in Absatz 1 vorgesehenen Evaluierungsberichts sowie etwaiger Vorschläge der Kommission verabschieden das Europäische Parlament und der Rat möglicherweise ein neues, ausgearbeitetes und erweitertes Programm, wobei sie die positiven Erfahrungen des vorliegenden Programms in vollem Umfang berücksichtigen.

Sie können daher ggf. alle Maßnahmen treffen, um eine Unterbrechung des Programms zu vermeiden.

Artikel 9

Das vorliegende Programm wird jährlich zusammen mit praktischen Hinweisen zum Verfahren, zu den Fristen für die Einreichung von Bewerbungsanträgen sowie zu den den Anträgen beizulegenden Unterlagen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, veröffentlicht.

Artikel 10

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 29. März 1996.

*Im Namen des
Europäischen Parlaments*

Der Präsident

K. HÄNSCH

*Im Namen des
Rates*

Der Präsident

T. TREU

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 87 vom 20. 4. 1995, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 340 vom 29. 12. 1994, S. 8.

ANHANG

PROGRAMM KALEIDOSKOP

Zur Förderung der Kenntnis und der Verbreitung der Kultur der europäischen Völker, insbesondere auf den Gebieten darstellende Kunst, bildende oder visuelle Kunst und angewandte Kunst, unterstützt die Gemeinschaft künstlerische und kulturelle Projekte, die partnerschaftlich oder in Netzwerken durchgeführt werden, sowie umfangreiche Aktionen europäischer Zusammenarbeit.

Zu diesem Zweck verwirklicht die Gemeinschaft das vorliegende Programm, das die folgenden Aktionen umfaßt:

Aktion 1 — Unterstützung für Kulturveranstaltungen und -projekte, die partnerschaftlich oder in Netzwerken durchgeführt werden

1. Das vorliegende Programm steht für kulturelle und künstlerische Projekte offen, die in Kulturnetzwerken oder von Akteuren des Kulturbereichs aus mindestens drei Mitgliedstaaten durchgeführt werden und an denen zugleich Künstler, Interpreten oder andere Akteure des Kulturbereichs aus mindestens drei Mitgliedstaaten teilnehmen.

Ein Schwerpunkt soll liegen bei Netzwerken, die den Zugang der Bürger aus allen Gesellschaftsschichten und Regionen zur Kultur fördern.

Diese Projekte müssen entweder eine schöpferische Tätigkeit umfassen, deren Ergebnis in der europäischen Öffentlichkeit verbreitet und vorgestellt werden soll oder zur Förderung eines verstärkten Kultur-austausches sowie des Zugangs der Bevölkerung zur Kultur beitragen.

2. a) Die Projekte der kulturellen Zusammenarbeit betreffen künstlerische und kulturelle Veranstaltungen, die eine schöpferische Tätigkeit beinhalten und deren Ergebnis in der europäischen Öffentlichkeit verbreitet und vorgestellt werden soll. Folgende Gebiete kommen in Betracht: darstellende Kunst (z. B. Tanz, Musik, Theater und Oper), bildende oder visuelle Kunst (z. B. Malerei, Bildhauerei, Grafik, Architektur, Fotografie und Design), Multimedia als künstlerische Ausdrucksform sowie angewandte Kunst.
b) Ferner kommen Projekte in Betracht, die die Verbreitung der Kultur und den Zugang der Bevölkerung zur Kultur fördern und in Kulturnetzwerken oder von Akteuren des Kulturbereichs aus mindestens drei Mitgliedstaaten veranstaltet werden; an den Projekten müssen zudem Künstler, Interpreten oder andere Akteure des Kulturbereichs aus mindestens drei Mitgliedstaaten teilnehmen.
3. Die im Rahmen des vorliegenden Programms vorgestellten Projekte müssen von europäischem Interesse, von Qualität und innovativ oder beispielgebend sein. Eine zusätzliche Unterstützung erhalten Projekte, zu denen auch Praktika oder Kurse zur weiteren Qualifizierung im Bereich der Kunst und Kultur, insbesondere für Jugendliche, gehören.
4. Von der Gemeinschaftsfinanzierung ausgeschlossen sind:
 - Aktionen oder Veranstaltungen, die unter andere Gemeinschaftsprogramme fallen (Bereiche Film und Fernsehen, kulturelles Erbe sowie literarische Übersetzung);
 - Projekte der kulturellen Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Regionen des gleichen Mitgliedstaats oder Projekte der kulturellen Zusammenarbeit auf rein nationaler oder bilateraler Ebene;
 - kommerziell orientierte Anfertigung von Material und Veröffentlichungen; Monographien, Sammlungen, Zeitschriften, Platten, CD, Videos, CD-I und CD-ROM kommen jedoch in Betracht, sofern sie Bestandteil eines Projekts sind;
 - Investitions- und Betriebskosten für kulturelle Organisationen, die nicht Bestandteil des vorgestellten Projekts sind.
5. Grundsätzlich darf ein kulturelles Projekt nicht wiederholt und auf keinen Fall länger als zwei Jahre in Folge gefördert werden. Die Möglichkeit einer Verlängerung der Gemeinschaftsförderung wird von unabhängigen, von der Kommission auf Vorschlag der Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen anhand des Tätigkeitsberichts geprüft, den die Organisatoren zu dem Projekt vorlegen. Die unabhängigen Sachverständigen können Änderungen zum Projekt empfehlen.

6. Die Projekte müssen einen ausgewogenen Finanzierungsplan enthalten, in dem die zu ihrer Verwirklichung erforderlichen finanziellen Mittel angegeben sind, wobei die Verwaltungskosten 20 v. H. des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft zu dem Projekt nicht überschreiten dürfen. Der finanzielle Beitrag zu einem Projekt im Rahmen dieser Aktion darf 25 v. H. der Gesamtkosten des betreffenden Projekts nicht überschreiten und darf in keinem Fall höher als 50 000 ECU sein. Bei Projekten, zu denen Qualifizierungspraktika oder -kurse gehören, bzw. bei Projekten, die die Verbreitung der Kultur sowie den Zugang der Bevölkerung zur Kultur fördern, kann ein zusätzlicher Beitrag der Gemeinschaft von bis zu 50 v. H. der Kosten dieses Teilbereichs gewährt werden, der jedoch insgesamt 20 000 ECU nicht überschreiten darf. Bei reinen Qualifizierungsprojekten kann der Beitrag der Gemeinschaft bis zu 50 v. H. der Gesamtkosten betragen, darf jedoch 50 000 ECU nicht überschreiten.

Projekte, bei denen der Gemeinschaftsbeitrag niedriger als 5 000 ECU wäre, können nach dem Programm grundsätzlich nicht gefördert werden.

7. Die Projekte sind bei der Europäischen Gemeinschaft speziell zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - eine genaue Beschreibung der geplanten Aktionen;
 - ein genauer Voranschlag über den Mittelbedarf für die geplanten Aktionen.
8. Die im Rahmen dieser Aktion einzusetzenden Mittel müssen sich auf mindestens 60 v. H. der gesamten Mittelausstattung des vorliegenden Programms belaufen.

Aktion 2 — Umfangreiche Aktionen europäischer Zusammenarbeit

1. Diese Aktion betrifft Projekte von Bedeutung für die europäische Dimension, von hoher Qualität, großer Tragweite sowie großer kultureller und sozioökonomischer Wirkung.

Das vorliegende Programm steht im Rahmen dieser Aktion für die gleiche Art von kulturellen und künstlerischen Projekten und zu den gleichen Bedingungen wie für die in Aktion 1 beschriebenen Projekte offen, wobei jedoch folgende zusätzliche Bedingungen gelten:

- Die Projekte müssen in Kulturnetzwerken oder von Akteuren des Kulturbereichs aus mehr als drei Mitgliedstaaten durchgeführt werden; an den Projekten müssen zudem Künstler, Interpreten oder andere Akteure des Kulturbereichs aus mehr als drei Mitgliedstaaten teilnehmen;
 - die Projekte dürfen nicht länger als drei Jahre dauern. Ihre Verlängerung um jeweils ein Jahr ist von einer Bewertung der im Vorjahr durchgeführten Aktionen abhängig, aus der sich sowohl die kulturelle Qualität als auch die sozioökonomische Wirkung der erzielten Ergebnisse ablesen läßt;
 - die Gemeinschaftsunterstützung für ein Projekt im Rahmen dieser Aktion kann sich auf mehr als 50 000 ECU belaufen, darf jedoch 25 v. H. der Gesamtkosten des betreffenden Projektes nicht überschreiten.
2. Im Rahmen der Projekte dieser Aktion kann einigen auf europäischer Ebene bereits bestehenden umfangreichen und bedeutsamen Aktionen (insbesondere Jugendorchester der Europäischen Gemeinschaft, Barockorchester der Europäischen Gemeinschaft) jedoch besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden; die Gemeinschaftsunterstützung für diese Aktionen kann 25 v. H. der Gesamtprojektkosten überschreiten, unbeschadet einer regelmäßigen Evaluierung dieser Aktionen gemäß Artikel 8.
 3. Kulturveranstaltungen, die zum Europatag am 9. Mai organisiert werden, kommen nach Maßgabe der Bedingungen von Absatz 1 für eine Stützung im Rahmen dieser Aktion in Betracht. Abweichend von diesen Bedingungen müssen die Veranstaltungen jedoch gemeinsam von den Akteuren des Kulturbereichs aus mindestens drei Mitgliedstaaten organisiert werden.

Aktion 3 — Beteiligung von Drittländern

1. Die Drittländer nach Artikel 4 nehmen nach Maßgabe der in demselben Artikel genannten Bedingungen am vorliegenden Programm teil. Bei einer Beteiligung oder Zusammenarbeit wird den folgenden Zielen Rechnung getragen:
 - der Förderung der gegenseitigen Kenntnis des künstlerischen und kulturellen Schaffens;
 - der Förderung von Austausch- und Qualifizierungsmaßnahmen für Künstler, Kunstschaffende oder Interpreten.
2. Förderungswürdig sind Projekte der künstlerischen und kulturellen Zusammenarbeit, in deren organisatorische und inhaltliche Gestaltung Partner aus mindestens einem Drittland und zwei Mitgliedstaaten einbezogen sind.

Aktion 4 — Europäische Kulturstadt und Europäischer Kulturmonat

Die Gemeinschaft leistet jedes Jahr einen Beitrag für die Europäische Kulturstadt und für die Stadt, in der der Europäische Kulturmonat stattfindet.

Aktion 5 — Spezifische Maßnahmen

- A. 1. In besonderen Fällen kann die Verbesserung der kulturellen Zusammenarbeit der Kulturfachkreise aus allen Gesellschaftsschichten und Regionen und der kommunalen, regionalen, nationalen und europäischen Behörden gefördert werden; diese Fälle sind auf Projekte im Zusammenhang mit Treffen auf europäischer Ebene oder auf Studien und Forschungen beschränkt, die unmittelbar mit der Entwicklung der Tätigkeit der Gemeinschaft im Kulturbereich zusammenhängen.
2. Diese Treffen und Studien stehen nicht in direktem Zusammenhang mit kulturellen Projekten und Ereignissen, die im Rahmen des vorliegenden Programms (Aktionen 1 und 2) gefördert werden.
3. Die Anträge müssen die zur Verwirklichung der Projekte erforderlichen finanziellen Garantien bieten. Der Gemeinschaftsbeitrag im Rahmen dieser Aktion darf keinesfalls 50 v. H. der Gesamtkosten des Treffens oder der Studie bzw. 50 000 ECU überschreiten.
- B. Die Kommission ergreift die erforderlichen Maßnahmen für die Bekanntgabe und die Verbreitung der Informationen über das vorliegende Programm, um die Akteure und Netzwerke des Kulturbereichs über die sie betreffenden Aktionen zu informieren und sie dafür zu interessieren.
-

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 284/96 der Kommission vom 14. Februar 1996 zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr von Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen sowie der Verordnung (EG) Nr. 3016/95 zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 90 und 0204 für 1996

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 37 vom 15. Februar 1996)

Seite 16, Artikel 4:

anstatt: „Sie gilt vom 1. Januar bis 30. Juni 1995.“

muß es heißen: „Sie gilt vom 1. Januar bis 30. Juni 1996.“
